

Satzung der Gemeinde Cremlingen über die Mittagsverpflegung inkl. den Rahmenbedingungen der Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung der Primarstufe

Aufgrund des § 24 Abs. 4 des SGB VIII in Verbindung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sowie der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 28.06.2023 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Cremlingen am 18.06.2026 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Gemeinde Cremlingen begründete Einrichtung für die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung, für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) und für die Ferienbetreuung im Primarbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle Ganztags-Grundschulen, die am Verpflegungskonzept der Gemeinde Cremlingen teilnehmen. Der Geltungsbereich dieser Satzung erweitert sich automatisch auf alle weiteren Schulen, die der Ganztagsbetreuung und dem Verpflegungskonzept der Gemeinde Cremlingen angeschlossen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Cremlingen, Fachbereich 4 Bildung, erbringt mit dem Angebot der Ganztagsbetreuung, für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und für die Ferienbetreuung eine Leistung mit folgenden Aufgaben:
Vorhalten und Einsatz von:
 - a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Schulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung.
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume.
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z.B. Tische, Stühle, Warmhalte-Vorrichtungen, Geschirr, Besteck.
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
 - e) Spüldiensten.
- (2) Die Gemeinde Cremlingen kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.
- (3) Der Schülertransport, koordiniert durch den Landkreis Wolfenbüttel, erfolgt rechtskonform nach den fünf Zeitstunden des Vormittagsunterrichts und nach den acht Stunden verpflichtenden Anspruch der Ganztagsbetreuung. Die flexiblen Abholzeiten mit Schülertransport oder Selbstabholung sind bei den Schulen anhand der Ganztagsausgestaltung zu erfragen.
- (4) In der Ferienbetreuung wird ein Schülertransport nicht zur Verfügung gestellt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schüler*innen, die an der Ganztagsbetreuung, dem Verpflegungskonzept und der Ferienbetreuung teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung inkl. der Ganztagsbetreuung bis mindestens 14:30 Uhr und der Ferienbetreuung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler, welche an der Mittagsverpflegung inkl. Ganztagsbetreuung bis mindestens 14:30 Uhr und der Ferienbetreuung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte*r oder diesen gleichgestellten Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII eine*n Schüler*in zur Mittagsverpflegung inkl. Ganztagsbetreuung bis mindestens 14:30 Uhr und der Ferienbetreuung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen als Angebot der Ganztagsbetreuung, die Entgegennahme von Speisen und Getränken und die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt voraus, dass der/die Schüler*in zuvor angemeldet worden ist.
- (2) Die Anmeldung von Schüler*innen an Schulen Primarstufe erfolgt schriftlich und in der Regel zu Schuljahresbeginn in der jeweiligen Schule. An- und Abmeldungen sind jeweils auf Antrag zum Halbjahreswechsel möglich.
 - a) Die Anmeldung erfolgt gegenüber der Gemeindeverwaltung Cremlingen.
 - b) Die Anmeldung umfasst die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung für bis zu 8:00 Betreuungsstunden am Tag, entsprechend dem jeweiligen Schulkonzept und den gesetzlichen Vorgaben für die Ganztagsbetreuung. Abholzeiten werden angeboten und können genutzt werden.
 - c) Die Anmeldung bindet die Schüler*innen, sofern kein entgegenstehendes pädagogisches Konzept an der Schule existiert, an der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung und der gemeinsamen Mittagsverpflegung und die damit verbundene Gebührenpflicht.
 - d) Eine Abmeldung des Mittagessens (Selbstversorgung) ist möglich. Der Träger stellt die notwendige Einrichtung zum Verzehr des Essens zur Verfügung. Die Selbstversorgung ist in Form einer „kalten Brotdose“ zulässig. Andere Mitgaben der Selbstversorgung sind dem Träger unverzüglich zu melden und unterliegen einem Haftungsausschluss des Trägers.
 - e) Die Anmeldung an der Ferienbetreuung umfasst die gesetzlich vorgegebene tägliche Betreuungszeit von bis zu 8:00 Stunden. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt gesondert zur Anmeldung zur Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung.
- (3) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung im Rahmen der Ganztagsbetreuung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen. Bei besonderen Ernährungsanforderungen ist ein ärztlicher Nachweis vorzulegen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die folgenden Regelungen zur Abmeldung gelten mit der Abmeldung von der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich. Die Abmeldung ist schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte*n gegenüber der Koordinatorin oder dem Koordinator oder dem Fachbereich Bildung zu erklären.
- (2) Die Abmeldung von der Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung für das kommende Schulhalbjahr muss mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb dieser Frist, verlängert sich die Anmeldung regelmäßig für die Zeit um ein weiteres Schulhalbjahr.

- (3) Die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung und die damit verbundene Gebührenpflicht endet abweichend von Abs. 2 ohne besondere Erklärung mit Ende des Schuljahres, in dem der/die Schüler*in auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.
- (4) Eine unterjährige Abmeldung von der Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung ist in der Regel in folgenden Fällen zulässig:
- a) Schulwechsel zu einer Schule, die nicht am in § 1 Abs. 2 genannten Ganztags- und Verpflegungskonzept teilnimmt oder
 - b) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen des Verpflegungskonzeptes abgedeckt werden kann.
- Eine befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der/die Schüler*in die Schule mindestens vier Wochen durchgehend nicht besuchen kann (Krankheit oder Reha-Maßnahme), möglich.

§ 7 Ferienbetreuung

Für Schulkinder, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, wird eine Gebühr erhoben. Die Ferienbetreuung wird ganztags angeboten und beinhaltet ein Mittagessen. Die Gebühr ist mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten. Das Angebot des Ganztagsangebots entspricht den rechtlichen Vorgaben.

§ 8 Gebührenpflicht bei Nichtteilnahme

Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die angemeldete Schülerin oder der angemeldete Schüler tatsächlich an der Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung teilnimmt, sofern keine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) An den Grundschulen beträgt die Gebühr für die Mittagsverpflegung inkl. Ganztagsbetreuung bis mindestens 14:30 Uhr für Schüler*innen 5,50 Euro je Betreuungs- und Verpflegungstag. Die Gebühren werden auf Grundlage von durchschnittlich 16 Schultagen pro Monat (190 Schultage pro Schuljahr) kalkuliert und festgesetzt.*
- (2) Die Halbjahresgebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpflegungstage pro Woche, an denen der/die Schüler*in zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet ist und berechnet sich gemäß der nachfolgenden Tabelle.
- (3) Die Gebührensätze können durch eine Änderung dieser Satzung angepasst werden.
- (4) Einzelne Arbeitsgemeinschaften (AG) sind kostenpflichtig (Auslagenerstattung). Diese werden im Rahmen der AG Anmeldungen durch die einzelnen Schulstandorte bekannt gegeben.
- (5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen 24,50 € Betreuungsgebühr und zusätzlich 5,50 € für die Mittagsverpflegung pro Betreuungstag.

Gebührenbeitrag Mittagsverpflegung	
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe
	Pro Monat (*Essenstage)
5 Tage	88,00 € (16 Tage)
4 Tage	71,50 € (13 Tage)
3 Tage	55,00 € (10 Tage)
2 Tage	38,50 € (7 Tage)
1 Tag	22,00 € (4 Tage)

Gebührenbeitrag Ferienbetreuung	
Betreuungsgebühr pro Tag	24,50 €
Mittagsverpflegung pro Tag	5,50 €

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden monatlich erhoben und sind jeweils rückwirkend zum Ende eines Monats fällig.

§ 11 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 kann bei Vorlage eines entsprechenden Antrages, wenn ein Nachweis aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Schulverpflegung des Bundes vorgelegt wird, vom Landkreis Wolfenbüttel übernommen werden. Die Differenz zwischen den angefallenen Kosten und der Kostenübernahme durch das Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulverpflegung, sind von den Gebührenschuldern nach § 4 dieser Satzung zu entrichten. Der Nachweis des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Schulverpflegung ist von den Sorgeberechtigten beim Landkreis Wolfenbüttel zu stellen und nach positiver Bescheidung bei der Gemeindeverwaltung Cremlingen abzugeben.

§ 12 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Ganztagsbetreuung und Mittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von dem/der Gebührenschuldner*in grundsätzlich schriftlich oder elektronisch bei der Gemeindeverwaltung Cremlingen abgegeben werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fachbereich 4 - Bildung der Gemeindeverwaltung Cremlingen sowie von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten zu verarbeiten.

- (1) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung im Rahmen des Konzepts nach § 1 Abs. 2 benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die an die Ganztagsbetreuung inkl. Schulverpflegung eingebunden sind.
- (2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren des Nachmittages der Grundschulen sind als Beschäftigte der Gemeinde Cremlingen berechtigt, die notwendigen Daten zu erheben und an den Fachbereich 4 Bildung bzw. der Gemeindeverwaltung Cremlingen zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel zum 01.08.2026 in Kraft.

Cremlingen, 23. Juni 2026

Der Bürgermeister

i.V.

M. Pessel

